

28. Juni 2017

## Geschäftsverteilung der Landesregierung

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes

Auf der Grundlage von Artikel 36 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 344), lege ich nach § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung in der Fassung vom 19. August 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 358), die Geschäftsbereiche der Ministerinnen und der Minister des Landes Schleswig-Holstein wie folgt fest:

A. In den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten gehen über

aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration – ehemals Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten –

die Bundesangelegenheiten einschließlich die Vertretung des Landes Schleswig-Holstein beim Bund,

die Angelegenheiten der ressortübergreifenden Aus- und Fortbildung und der Nachwuchskräfte der Allgemeinen Verwaltung sowie die Aufsicht über das Ausbildungszentrum für Verwaltung.

- B. In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung gehen über
  - aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung – ehemals Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume –

die Angelegenheiten des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,

2. aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus – ehemals Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie –

die Angelegenheiten des wirtschaftlichen und technischen Verbraucherschutzes,

3. aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren – ehemals Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung –

die Angelegenheiten der Gleichstellung der Geschlechter, Schutz von Frauen vor häuslicher und sonstiger Gewalt.

- C. In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gehen über
  - 1. aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

die Finanzierung und das Zuwendungswesen für die nationalen Minderheiten und Volksgruppen, Grenzverbände und Institutionen,

2. aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren – ehemals Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung –

die Angelegenheiten der Wissenschaft,

3. aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung – ehemals Ministerium für Justiz, Kultur und Europa –

die Angelegenheiten der Kultur,

 aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus – ehemals Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie –

die Angelegenheiten der außeruniversitären Forschungseinrichtungen und die Angelegenheiten der Meeresforschung einschließlich Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung – Geomar.

- In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration gehen über
  - 1. aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

die Angelegenheiten der Landesplanung (ohne Landesentwicklungsstrategie),

2. aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung – ehemals Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume –

die Angelegenheiten der Entwicklung der ländlichen Räume.

E. In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung gehen über

aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

die Wahrnehmung der Funktion des Chief Information Officer der Landesregierung (CIO),

die Angelegenheiten des Zentralen IT-Managements sowie

die Angelegenheiten der Digitalen Agenda.

- F. In den Geschäftsbereich des Finanzministeriums gehen über
  - 1. aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

die Angelegenheiten des Projektes KoPers und

des Dienstleistungszentrums Personal (DLZP),

2. aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus – ehemals Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie –

die Angelegenheiten der Geldwäscheprävention.

G. In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus gehen über

aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur – ehemals Ministerium für Schule und Berufsbildung –

die Angelegenheiten der Beruflichen Ausbildung.

H. Außerdem weise ich darauf hin, dass

mit Wirkung zum 1. Juli 2017 die Grundsatzfragen und Angelegenheiten der Energieverbrauchskennzeichnung bei Reifen und PKW sowie die Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung bei Reifen und PKW einschließlich der damit einhergehenden Vollzugsaufgaben vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus auf das Ministerium für Energie, Umwelt, Landwirtschaft und Digitalisierung übertragen werden.

- I. Im Übrigen bleiben die Geschäftsbereiche unverändert.
- J. Die neue Geschäftsverteilung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt gehen nach § 27 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes auch die in Rechtsvorschriften zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständigen obersten Landesbehörden über.
- K. Die Änderung der Bezeichnung der Ministerien ist am 28. Juni 2017 in Kraft getreten.

Gez. Daniel Günther